

NATIONALE KOMMISSION FÜR FORTBILDUNG

Nach Einsichtnahme in folgende Gesetzesgrundlagen und Bestimmungen:

Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 502 vom 30. Dezember 1992 in geltender Fassung, insbesondere Artikel 16-ter, mit dem die Nationale Kommission für die ständige medizinische Fortbildung eingesetzt wurde, deren Zusammensetzung später durch Artikel 2, Abs. 357 des Gesetzes Nr. 244 vom 24. Dezember 2007 geändert wurde;

Vereinbarung der Konferenz für die Beziehungen zwischen dem Staat, den Regionen und den autonomen Provinzen Trient und Bozen vom 1. August 2007 (Aktenverzeichnis Nr. 168/CSR9 über die „Neuordnung des Systems der medizinischen Fortbildung“;

Artikel 2, Abs. 357 und 358 des Gesetzes Nr. 244 vom 24. Dezember 2007, wonach die Nationale Kommission für Fortbildung in der Zusammensetzung gemäß Vereinbarung zwischen Staat und Regionen vom 1. August 2007 gebildet wird; besagte Vereinbarung ändert Artikel 16-ter des gesetzesvertretenden Dekrets 30. Dezember 1992, Nr. 502, und die Beiträge zu den anderen in Artikel 92, Abs. 5 des Gesetzes Nr. 388 vom 23. Dezember 2000 vorgesehenen Ausgaben fließen direkt in den Haushalt des Age.Na.S., um die dadurch verursachten Kosten zu decken, einschließlich der Betriebskosten der Kommission selbst und der anderen in der oben genannten Vereinbarung vorgesehenen Einrichtungen;

Vereinbarung der Ständigen Konferenz für die Beziehungen zwischen dem Staat, den Regionen und den autonomen Provinzen Trient und Bozen vom 5. November 2009 (Aktenverzeichnis Nr. 192) zum Thema „Das neue System der medizinischen Fortbildung - Akkreditierung der CME-Anbieter, Fernunterricht, Ausbildungsziele, Bewertung der Qualität des Ausbildungssystems im Gesundheitswesen, im Ausland durchgeführte Tätigkeiten, Freiberufler“;

Dekret des Ministerpräsidenten vom 26. Juli 2010 - Anerkennung der am 5. November 2009 unterzeichneten Vereinbarung zwischen dem Staat, den Regionen und den autonomen Provinzen Trient und Bozen zu den Themen Akkreditierung von CME-Anbietern, Fernunterricht, Ausbildungsziele, Bewertung der Qualität des Ausbildungssystems im Gesundheitswesen, im Ausland durchgeführte Ausbildungsmaßnahmen und Freiberufler;

Vereinbarung, die in der Ständigen Konferenz für die Beziehungen zwischen dem Staat, den Regionen und den autonomen Provinzen Trient und Bozen am 19. April 2012 gemäß Artikel 4 des Gesetzesdekrets Nr. 281 vom 28. August 1997 getroffen wurde, und zwar zum Thema „Das neue System der medizinischen Fortbildung - Leitlinien für die Handbücher für die Akkreditierung der Anbieter, nationales Register der Anbieter, Fortbildungscredits für den Zeitraum 2011-2013, Verbände, Berufskammern, Hochschulen und Berufsverbände, System der Qualitätsprüfungen, Kontrollen und Überwachung, sowie Freiberufler“;

Vereinbarung der Ständigen Konferenz für die Beziehungen zwischen dem Staat, den Regionen und den autonomen Provinzen Trient und Bozen vom 2. Februar 2017 (im Folgenden „Vereinbarung Staat-Regionen vom 2. Februar 2017“ genannt) über das Dokument „Fortbildung im Gesundheitswesen“ (Aktenverzeichnis Nr. 14/CSR), und dabei insbesondere Artikel 8, Buchstabe I), der vorsieht, dass die Nationale Kommission Initiativen zur Förderung der Teilnahme von Angehörigen der Gesundheitsberufe an Fortbildungsveranstaltungen unterstützt;

Gesetz Nr. 3 vom 11. Januar 2018 über die „Delegation an den Staat im Bereich der klinischen Prüfung von Arzneimitteln sowie Bestimmungen zur Neuordnung der Gesundheitsberufe und

des Gesundheitsmanagements des Gesundheitsministeriums“, und nachfolgende Durchführungsverordnungen;

Nationales Akkreditierungshandbuch für die Durchführung von CME-Veranstaltungen, das von der Nationalen Kommission für Fortbildung in ihrer Sitzung vom 25. Oktober 2018 gemäß Artikel 8 Absatz I der oben genannten Vereinbarung zwischen dem Staat und den Regionen vom 2. Februar 2017 genehmigt wurde, insbesondere Absatz 4.2, in dem die „Fortbildungsziele“ definiert werden;

Handbuch zur Fortbildung von Fachkräften des Gesundheitswesens, das mit Beschluss der Nationalen Fortbildungskommission vom 25. Oktober 2018 verabschiedet wurde;

Dekret des Gesundheitsministers vom 17. April 2019, das vom Kontrollorgan am 6. Mai 2019 registriert wurde und mit dem die Nationale Kommission für Fortbildung für eine Amtszeit von drei Jahren neu eingesetzt wurde;

Artikel 162 („Fortbildung“) des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 101 vom 31. Juli 2020, Nr. 101 – „Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz gegen die Gefahren ionisierender Strahlenbelastungen und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom sowie Neuordnung der bereichsspezifischen Rechtsvorschriften zur Durchführung von Artikel 20 Abs. I Buchstabe A des Gesetzes Nr. 117 vom 4. Oktober 2019“;

Artikel 162 Abs. 2 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 101 vom 31. Juli 2020, in dem es heißt: „Die Angehörigen der Gesundheitsberufe, die am Arbeitsplatz Strahlenbelastungen ausgesetzt sind, sowie die Allgemeinmediziner und die Haus- und Kinderärzte (beschränkt auf die Kriterien der Rechtfertigung und der Angemessenheit) müssen im Rahmen der in Artikel 16-bis des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 502 vom 30. Dezember 1992 in seiner geänderten Fassung genannten Fortbildungspflicht Kurse zum Thema Strahlenschutz von Patienten absolvieren“;

Artikel 162 Abs. 4 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 101 vom 31. Juli 2020, in dem es heißt: „Die spezifischen Fortbildungscredits im Bereich Strahlenschutzes müssen mindestens 10% des gesamten Fortbildungssolls ausmachen, das im Dreijahreszeitraum für Fachärzte, Allgemeinmediziner, Kinderärzte, medizinisch-radiologische Fachkräfte, Krankenpfleger und Kinderkrankenpfleger vorgesehen ist, und mindestens 15% des gesamten Fortbildungssolls, das im Dreijahreszeitraum für Fachärzte für Medizinphysik und für Fachärzte und Zahnärzte, die ergänzende Tätigkeiten ausüben, vorgesehen ist“;

Artikel 162 Abs. 5 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 101 vom 31. Juli 2020, der vorsieht: „Für die Organisation und Ausarbeitung der Programme der in Absatz 2 genannten Kurse sowie für die Auswahl der Dozenten greifen die gemäß der in Absatz 3 genannten Vereinbarung akkreditierten Anbieter von Fortbildungsmaßnahmen auf Einrichtungen, Institutionen, Verbände und wissenschaftliche Gesellschaften zurück, die neben dem Strahlenschutz der Patienten einen der folgenden Bereiche zu ihren Aufgaben zählen: Strahlendiagnostik, Strahlentherapie, Nuklearmedizin oder medizinische Physik, und die in den einzelnen Fachgebieten am repräsentativsten sind“;

Artikel 162, Abs. 6 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 101 vom 31. Juli 2020, in dem es heißt: „Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 101 vom 31. Juli 2020 nimmt die Nationale Agentur für regionale Gesundheitsdienste (AGENAS) in ihr *Nationales Akkreditierungshandbuch für die Durchführung von CME-Veranstaltungen* das spezifische Fortbildungsziel „Strahlenschutz für Patienten“ auf“;

Artikel 167 Abs. 7 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 101 vom 31. Juli 2020, der Folgendes vorsieht: „Im Rahmen der in Artikel 162 Abs. 2 und 3 vorgesehenen ständigen Fortbildung der mit Strahlentherapieverfahren befassten Mitarbeiter sind Fortbildungskurse vorzusehen, die in Bezug auf die jeweiligen Berufsgruppen folgende Bereiche umfassen: a) Management spezifischer klinischer Risiken; b) Förderung der Sensibilität und der Fähigkeit, unerwünschte Ereignisse zu melden; c) Förderung der Fähigkeit, Methoden der Prävention und der proaktiven Risikoanalyse anzuwenden“;

Sowie nach der Feststellung, dass

die in Absatz 4.2 des nationalen Akkreditierungshandbuchs für die Durchführung von CME-Veranstaltungen vorgesehenen Fortbildungsziele nicht geändert werden können, da der Technische Ausschuss der Regionen noch nicht eingerichtet wurde;

die Co.Ge.A.P.S. fachliche und verwaltungstechnische Anforderungen an die Verwaltung des Credit-Registers für Angehörige der Gesundheitsberufe gestellt hat;

der Präsidialausschuss der Nationalen Kommission für Fortbildung in seiner Sitzung vom 12. Mai 2021 den Artikel 162 („Fortbildung“) des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 101 vom 31. Juli 2020 zur Kenntnis genommen hat;

wird folgender BESCHLUSS gefasst:

1. Das Fortbildungsziel „Strahlenschutz von Patienten“ ist im Fortbildungsziel Nr. 27: „Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz und damit verbundene Krankheiten. Strahlenschutz“ enthalten, das in Abschnitt 4.2 des nationalen Akkreditierungshandbuchs für die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen festgelegt ist.
2. Um die korrekte Identifizierung der akkreditierten Kurse im Bereich des Strahlenschutzes von Patienten gemäß gesetzesvertretendem Dekret Nr. 101 von 2020 zu erleichtern, müssen die Anbieter unter Ziel Nr. 27 den Punkt *„Veranstaltung im Bereich Strahlenschutz von Patienten ex Art. 162 des gesetzesvertretenden Dekrets 101 von 2020“* auswählen.
3. In Bezug auf die in Artikel 162 des Gesetzesdekrets Nr. 101 aus dem Jahr 2020 genannten Fortbildungscredits, die sich auf den Dreijahreszeitraum 2020/2022 beziehen, müssen die Angehörigen der Gesundheitsberufe im Co.Ge.A.P.S.-Portal oder in der entsprechenden App für mobile Geräte angeben, welche Themen mit dem Strahlenschutz von Patienten in Zusammenhang stehen.
4. Die in Artikel 162 Abs. 4 des gesetzesvertretenden Dekrets 101 aus dem Jahr 2020 angegebenen Prozentsätze, die zur Berechnung der obligatorischen Fortbildungscredits im Bereich Strahlenschutz herangezogen werden, beziehen sich auf die angegebene Fortbildungspflicht.
5. Die Credits, die zur Erfüllung der Pflichtfortbildung im Bereich Strahlenschutz von Patienten gemäß Art. 162 des gesetzesvertretenden Dekrets 101 von 2020 angerechnet werden, können in dem in Artikel 162 Abs. 4 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 101 von 2020 vorgesehenen Umfang bis maximal 50% (abgerundet auf die nächste ganze Einheit) auch durch Selbststudium erworben werden. Die Gesamtzahl der im Selbststudium erworbenen Credits darf maximal 20% des dreijährigen Fortbildungssolls betragen (wie in Abschnitt 3.5 des Handbuchs für die Fortbildung von Angehörigen der Gesundheitsberufe festgelegt). Die betreffende Fachkraft muss in Anhang VIII angeben, ob sich die Fortbildungsmaßnahme auch für den Dreijahreszeitraum 2020-2022 auf den „Strahlenschutz der Bevölkerung“ bezieht.
6. Zur Umsetzung dieses Beschlusses und zur Anpassung der regionalen CME-Systeme werden die oben genannten Bestimmungen den einzelnen regionalen akkreditierten Stellen mitgeteilt.

Rom, 12.11.2021

Die Sekretärin der Nationalen Kommission für Fortbildung (Dr. Olinda Moro)

Der Vizepräsident der Nationalen Kommission für Fortbildung (Dr. Filippo Anelli)